

Der Oberfinanzpräsident Westfalen
in Münster
(Deußenstelle - Oberwachungsabtl.)



Münster, den 26. Okt. 1939
Blatt 423
Genehm: 22946 KL

Person
Name
Geburtsort

Rosalie Samson,
Lünen,
Kappenbergstr. 7.

Sicherungsanordnung

Um sicherzustellen, daß Sie Ihr Vermögen nur in Übereinstimmung mit den Deußenvorschriften verwenden, ohne ich unter Aufhebung etwa früher bereits ergangener Sicherungsanordnungen und der damit zusammenhängenden Freigaben auf Grund des § 59 des Deußensteuergesetzes vom 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1733) folgendes an:

I. Vermögensbeschränkungen

1. Sie haben binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Sicherungsanordnung
 - a) ein auf Ihren Namen lautendes und als „beschränkt veräußerbares Sicherungskonto“ bezeichnetes Konto bei einer Deußenbank — zu begründendes Konto bei einer Deußenbank — zu eröffnen und das beschränkte Veräußerbare des Kontos — zu errichten;
 - b) der Bank die beiliegende Abschrift dieser Sicherungsanordnung auszuhandigen;
 - c) die Bank zu veranlassen, mir die Errichtung des Kontos sowie die Ausbündigung der Abschrift alsbald auf anliegenden Vordruck Des. VI 3 Nr. 2 zu bezeichnen.

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abschrift der Sicherungsanordnung in Händen hat. Über das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie — vorbehaltlich der Ziffern 3, 4 — nur mit schriftlicher Genehmigung der Deußenstelle verfügen.

2. Neben dem beschränkt veräußerbaren Sicherungskonto dürfen Sie weitere, beschränkt veräußerbare Konten, Sparkonten und Postsparkonten beibehalten, über die jeweiligen Guthaben auf diesen Konten jedoch nur durch Übertragung oder Nebenerhebung auf Ihr beschränkt veräußerbares Sicherungskonto verfügen.

3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt veräußerbaren Sicherungskonto bis zu einem Freibetrag von vierhundert

300,— Mark

(= 4 Dreihundert 0/100 Mark)

im Kalendermonat verfügen. Sweets Prüfung der Abgrenzung des Freibetrages ist mit der anliegende Vordruck Des. VI 3 Nr. 2 ausgefüllt einzuzeichnen.

4. Ohne Genehmigung dürfen Sie neben dem monatlichen Freibetrag über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt veräußerbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie für Rechnung Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder zu folgenden Zwecken verfügen:

- a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, Steuern und Auslagen an öffentliche Stellen und Notare;
- b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Ausgaben an die jeweilige Kultusgemeinde;
- c) zu unentgeltlichen Zuwendungen an bedürftig genehmigte soziale oder religiöse Einrichtungen;
- d) zur Bezahlung von Büchergeldern, ähnlichen Ausgaben und Auslagen an Rechtsanwörter, öffentliche Anwaltschaften und Deußenberater für ähnliche Auswanderer;
- e) zur Bezahlung von Entgelten für ärztliche, Zahnärztliche und tierärztliche Behandlungen sowie von Krankenhaus-, Beihilfungs- und Grabsprengelkosten;
- f) zu solchen Zahlungen, die zur Verwaltung Ihres im Hinblick auf Ihre Vermögens- sowie des im Hinblick auf Vermögens Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder erforderlich sind;
- g) zum Erwerb von Wertpapieren und Reichsbankbuchforderungen, wenn der Einkauf durch Vermittlung der sonstigen Bundesbank erfolgt;
- h) zur Befolgung von Sätzen zum Zweck der Auswanderung (diese Sätze müssen bei der Auswanderung in dem Vermögensverzeichnis mitgeführt werden);
- i) zur Bezahlung der durch die Auswanderung entstehenden Gehalts-, Transportkosten und sonstiger Aufwendungen;
- k) zur Bezahlung anderer Schulden, sofern sie zur Stellung dieser Sicherungsanordnung entstanden sind;
- l) zur Bezahlung erloschener Ausgaben und zur Bezahlung des Guthabens an die Deutsche Goldbestände.

Zahlungen der vorbeschriebenen Art dürfen nur an Inländer und nur durch unmittelbare Überweisung seitens der sonstigen Bundesbank an die Empfängerin der betreffenden Gelder geleistet werden. Sie dürfen nur auf Grund von Rechnungen oder sonstigen Belegen ausgeführt werden, die die Bank mit einem Zahlungsermächtigt zu versehen hat. Sie haben alle derartigen Belege zur jederzeitigen Prüfung durch die Deußenstelle oder die Zollabteilungsstelle sorgfältig aufzubewahren.

II. Einzahlungspflicht

1. Sie haben Bargeld und Schecks, die sich bei Zuteilung dieser Sicherungsanordnung in Ihrem Besitz oder in Ihrer Verfügungsmacht befinden, sofort auf Ihr beschränkt veräußerbares Sicherungskonto einzulassen.
2. Im Falle dieser Einzahlungen gleich welcher Art nicht mehr bar, sondern nur noch auf Ihrem beschränkt veräußerbaren Sicherungskonto entgegenzunehmen.
3. Der Betrag von Barmitteln über den Freibetrag hinaus ist nicht haltbar.

III. Benachrichtigungspflicht

1. Sie haben alle Banken, Sparkassen und Postämter, bei denen Sie zur Zeit weitere Konten unterhalten, und außerdem sämtliche anderen Stellen, Versicherungsgesellschaften, Firmen usw., von denen Sie jetzt oder in Zukunft einmündig oder laufende Zahlungen zu erwarten haben, durch eingeschriebenen Brief gemäß Vordruck Des. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen, daß Sie Zahlungen nur noch auf Ihrem beschränkt veräußerbaren Sicherungskonto entgegenzunehmen dürfen und daß Zahlungen an Sie oder Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen nicht mehr zulässig sind.
2. Die Mitteilungen sind binnen fünf Tagen nach Zuteilung der Sicherungsanordnung, jeweils jedoch die Zahlungsermächtigung nicht in Zukunft entziehen soll, sofort nach ihrer Geltung abzulegen. Von den einzelnen Mitteilungen haben Sie Zweifelsfrei zu fertigen und die Postzustellungslage auf diese aufzuführen.
3. Die Zweifelsfrei dieser Mitteilungen haben Sie mir zusammen mit Vordruck Des. VI 3 Nr. 2 einzureichen, sobald die Zahlungsermächtigung erteilt in Zukunft entziehen, sofort nach Absendung der einzelnen Mitteilungen.

IV. Sonderbestimmungen für Gewerbebetriebe und Grundbesitz

1. Diese Sicherungsanordnung erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die dem getrennt verwalteten Betriebsvermögen eines Ihnen gehörigen Gewerbebetriebes zuzurechnen sind. Betriebsvermögen dürfen jedoch nicht in bar, sondern nur durch Überweisung auf Ihr beschränkt veräußerbares Sicherungskonto erfolgen.
2. Falls Sie Grundbesitzbesitzer sind und einen denutzhabenden Hausverwalter bestellt haben, gilt folgendes:
 - a) Mieten darf nur der Hausverwalter von den Mietern entgegennehmen.
 - b) Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen darf der Hausverwalter nur insoweit leisten, als sie zur Verwaltung des Grundbesitzes erforderlich sind.

- c) Der Hausverwalter hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Hausverwalters jeweils jederzeitige Prüfung durch die Deußenstelle oder die Zollabteilungsstelle laufend durch zu führen.
- d) Sie haben den Hausverwalter gemäß Vordruck Des. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen und ihm Kenntnis von dieser Sicherungsanordnung zu geben.

V. Sonderbestimmungen für Ihre Ehefrau und Ihre Kinder

1. Für den Fall, daß Sie verheiratet sind, minderjährige Kinder haben und Ihre Ehefrau und Ihre Kinder eigenes Vermögen besitzen oder in Zukunft nach erwerben, ordne ich folgendes an:
 - a) Diese Sicherungsanordnung gilt entsprechend auch für Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder. Sie haben Ihre Ehefrau sofort nach dieser Sicherungsanordnung in Kenntnis zu setzen.
 - b) Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder dürfen über ihre zu erwerbenden, beschränkt veräußerbaren Sicherungskonten nur mit schriftlicher Genehmigung der Deußenstelle verfügen; eine Genehmigung ist nicht erforderlich zu überbringen und Überbringungen auf Ihr beschränkt veräußerbares Sicherungskonto. Ihre Ehefrau und Ihre Kinder sind ein bestimmter monatlicher Freibetrag in keinem Falle zu.

VI. Nachweisung der borgenommenen Verfügungen

Die Deußenbank, bei der das beschränkt veräußerbare Sicherungskonto geführt wird, hat eine Aufstellung aller Sicherungsanordnungen über dieses Konto anzufertigen; aus der Aufstellung müssen Zug, Betrag und Grund der jeweiligen Zahlungen sowie Name und Anschrift der Zahlungsempfänger zu ersehen sein. Ich beehre mir vor, diese Aufstellung zwecks Prüfung einzufordern.

VII. Strafverstoß; Nichtigkeit; Anträge und Anfragen

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherungsanordnung und Umgehungen sind mit hoher Freiheits- und Geldstrafe bedroht (§ 69 Abs. 1 Ziff. 6 des Deußensteuergesetz).
2. Weisheiten, die gegen die Sicherungsanordnung verstoßen, sind nichtig (§ 64 Abs. 1 des Deußensteuergesetz).
3. Anträge und Anfragen, die sich auf die Sicherungsanordnung beziehen, sind grundsätzlich durch Vermittlung der Deußenbank einzureichen, bei der Ihr beschränkt veräußerbares Sicherungskonto geführt wird. Anträge und Anfragen, die Sie unmittelbar bei der Deußenstelle einreichen, werden unbearbeitet zurückgegeben.
4. Jede Veränderung Ihrer Anschrift haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag
Weber

Anlagen:
1 Abschrift dieser Anordnung.
1 Vordruck Des. VI 3 Nr. 2.
1 Vordruck Des. VI 3 Nr. 3.

Zur dringenden Beachtung:

Für Anträge auf Freigabe gefischter Beträge sind grundsätzlich die bei den Deußenbanken oder der Deußenstelle erhältlichen Antragsvordrucke (Vordruck Des. VI 3 Nr. 5) zu benutzen.